

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Heidi Lippmann, Carsten Hübner, Dr. Winfried Wolf, Dr. Dietmar Bartsch, Manfred Müller (Berlin), Dr. Gregor Gysi, Ulla Jelpke, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Aufhebung der Sanktionen gegen den Irak

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die infolge des zweiten Golfkrieges vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) gegen den Irak verhängten Sanktionen bestehen in nahezu unveränderter Form seit mehr als zehn Jahren. Die massiven Zerstörungen der Infrastruktur des Landes durch den Luftkrieg der Golfkriegsallianz und die durch das Handelsembargo hervorgerufene wirtschaftliche Lage haben zu einer äußerst prekären Versorgungssituation geführt. Das wirtschaftliche Embargo trifft nicht das Regime Saddam Husseins, sondern vorwiegend und mit aller Härte die Schwächsten der irakischen Gesellschaft. Alarmierend ist vor allem die verheerende Wirkung auf das Gesundheits-, Bildungs- und Erziehungswesen. Aufgrund des Mangels an importierten Medikamenten und Impfstoffen sowie durch die Verschlechterung der Trinkwasserqualität, die auf den Ausfall von Kläranlagen wegen Ersatzteilmangels und reduzierter Stromproduktion sowie auf die Einleitung ungeklärter Abwässer in die Flüsse zurückzuführen ist, ist eine erhebliche Zunahme von ansteckenden Krankheiten wie Cholera und Typhus zu verzeichnen. Seit 1991 hat sich die Sterblichkeit von Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren mehr als verdoppelt; das VN-Kinderhilfswerk UNICEF geht davon aus, dass allein mehr als 500 000 Säuglinge und Kleinkinder aufgrund des Embargos gestorben sind. Breite Schichten der Bevölkerung leben unter der Armutsgrenze. Das Pro-Kopf-Einkommen ist zwischen 1990 und 2000 von 3 000 auf 252 Dollar gesunken, womit der Irak mittlerweile zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehört. Durch das Embargo wurden soziale Ungleichheiten weiter verschärft, die Kriminalitätsrate ist gestiegen. Eine Parallelökonomie hat sich entwickelt, von der vor allen Dingen die herrschende Elite profitiert. Neben den unmittelbaren Auswirkungen sind durch das Embargo auch schwerwiegende langfristige Folgen für die irakische Gesellschaft zu erwarten: Arbeitslosigkeit, mangelnde Bildungsmöglichkeiten und eine generelle Perspektivlosigkeit der Jugend stellen eine Gefahr für die zukünftige Stabilität des Landes dar.
2. Das Wirtschaftsembargo gegen den Irak hat sich als kontraproduktiv erwiesen. Statt zu bewirken, dass die irakische Führung umfassend mit den VN kooperiert und die Auflagen zügig und vollständig erfüllt, haben die lang-

jährigen Sanktionen eine nicht gewollte umfassende Verschlechterung der Lage der irakischen Bevölkerung nach sich gezogen, während sich das Regime stabilisiert hat. Die Situation im Irak ist geprägt von systematischer und umfassender Repression. Die von der Generalversammlung der VN am 17. Dezember 1999 und von der VN-Menschenrechtskommission am 18. April dieses Jahres verabschiedeten Resolutionen zum Irak sprechen von „systematischen, weitverbreiteten und äußerst schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die irakische Regierung.“ Willkürliche Verhaftungen, Folter, Exekutionen, Verschwindenlassen und Rechtlosigkeit prägen das Leben im Irak. Die Lage der Frauen hat sich seit dem Inkrafttreten der Sanktionen erheblich verschlechtert. Die Arbeit der irakischen Opposition und die Auseinandersetzung über die zurückliegenden Verbrechen und andauernden Menschenrechtsverletzungen des Regimes sind erschwert worden. Überdies hat das durch das Wirtschaftsembargo verursachte Leiden zu einem erheblichen Misstrauen der Bevölkerung im Irak und in anderen arabischen Ländern gegenüber der internationalen Gemeinschaft geführt. Die Entwicklung kooperativer, internationaler Beziehungen in der Region und darüber hinaus wurde und wird nachhaltig gestört.

3. Grundsätzlich stellt sich die Frage, was durch das Mittel der internationalen Sanktionen erreicht werden kann, welche Kosten dabei entstehen und auf wessen Kosten das gesetzte Ziel erreicht werden soll. Statt einer bloßen Fortsetzung der bisher praktizierten Abschottungspolitik der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem Irak muss nach anderen Methoden gesucht werden, um politische Veränderungen im Irak durchsetzen zu helfen. Das irakische Regime muss mit den dafür zur Verfügung stehenden völkerrechtlichen Instrumenten zur Rechenschaft gezogen werden, ohne dass die irakische Bevölkerung darunter zu leiden hat. Auch die Kriegshandlungen während des Golfkrieges müssen untersucht, und alle Verstöße gegen internationales Recht – von wem auch immer – müssen geahndet werden.
4. Eine Lockerung des Wirtschaftsembargos allein reicht nicht aus, um längerfristig eine menschenwürdige Existenz der irakischen Bevölkerung zu sichern. In diesem Sinn ist auch die 1995 vom Sicherheitsrat der VN durch Resolution 986 erteilte und seitdem regelmäßig, letztmalig am 8. Juni dieses Jahres verlängerte Erlaubnis, eine bestimmte Menge Erdöls auf dem internationalen Markt zu verkaufen und einen Teil der Einkünfte für den Erwerb von Lebensmitteln und Medikamenten zu verwenden (sog. Oil-For-Food-Abkommen) gescheitert, da sie nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Versorgungslage geführt hat. Um eine Verbesserung der Lebensbedingungen der irakischen Bevölkerung zu bewirken, muss das Wirtschaftsembargo aufgehoben werden, wobei die Einfuhr potentiell gefährlicher oder zu verbotenen Gebrauch bestimmter Güter weiterhin unterbunden werden muss.
5. Die bisher festgelegten Reparationszahlungen sollten vom Sicherheitsrat auf ein erträgliches Maß der Ölexporterlöse begrenzt werden. Davon sollten in erster Linie Entschädigungsansprüche der Kriegsoffer beglichen werden. Die Erfüllung der Waffenstillstandsbedingungen und der VN-Auflagen durch den Irak, die Kooperation mit den entsprechenden Organisationen der VN, insbesondere mit der UNMOVIC, und ein angemessenes Verhalten gegenüber den Nachbarstaaten und der eigenen Bevölkerung könnten – im Sinne einer positiven Konditionierung – durch internationales Entgegenkommen in der Reparationsfrage unterstützt werden. Auch die Verwirklichung einer politischen Lösung für die Region Kurdistan-Irak auf Basis der Resolution 688 des VN-Sicherheitsrates hätte hier ihren Platz. Die Frage

einer weiteren Reduzierung und schließlich eines vollständigen Reparationserlasses bliebe jährlich zu prüfen.

6. Die schrittweise und konditionierte Aufhebung der Isolierung des Irak soll als Schritt zum Aufbau eines regionalen Sicherheitssystems am Golf verstanden werden. Der Versuch, kooperative Sicherheitsstrukturen in der Golfregion – und im Nahen Osten insgesamt – zu etablieren, ist ohne die mittelfristige Reintegration des Irak in seine Umwelt undenkbar. Regionale Sicherheit kann sich auf Dauer nicht nur auf die erreichte Demilitarisierung des Irak stützen. In der Resolution 687 (1991), C, Nummer 14, des VN-Sicherheitsrates werden Maßnahmen „in Richtung auf das Ziel der Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei ist von Massenvernichtungswaffen und allen Flugkörpern zu deren Einsatz, sowie in Richtung auf das Ziel eines weltweiten Verbots chemischer Waffen“ gefordert. Darüber hinaus muss die Überrüstung bei den konventionellen Waffen beendet werden. Über geeignete vertrauensbildende Maßnahmen muss gesprochen werden. Die Bundesregierung muss deutsche Rüstungsexporte in diese Region unterbinden und international dafür eintreten, dass der Waffenfluss in diese Region insgesamt eingestellt wird.
7. Die Politik der Bundesregierung in der Irak-Frage hat sich bisher eher durch Nichtverhalten bzw. starke Zurückhaltung ausgezeichnet. Dies ist besonders nach den Verstrickungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. deutscher Firmen in die konventionelle und nichtkonventionelle Aufrüstung des Irak in den 80er Jahren inakzeptabel. Deutschland könnte einen wichtigen Beitrag zur endgültigen Aufklärung der irakischen Rüstungsanstrengungen leisten, indem es die Kollaboration deutscher Rüstungs- und Hochtechnologiefirmen mit dem Irak lückenlos aufdeckt. Es sollte eine besondere Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland sein, im internationalen Rahmen für Abrüstung und kooperative Sicherheit in dieser Region einzutreten. Vor allem aber ist die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der internationalen Gemeinschaft gefordert, der gegenwärtigen humanitären Katastrophe im Irak entgegenzuwirken. Sie kann mithelfen, die internationale Irak-Politik aus der gegenwärtigen Sackgasse herauszuführen.

II. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- sich gegenüber den Mitgliedern des VN-Sicherheitsrates dafür einzusetzen, dass diese für eine sofortige Aufhebung der gegen den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen – mit Ausnahme der militärischen – eintreten. Die internationale Überwachung irakischer Importe, um die Einfuhr potentiell gefährlicher oder zu verbotenen Gebrauch bestimmter Güter zu unterbinden, bliebe von der Aufhebung des Embargos unberührt;
- darauf hinzuwirken, dass die irakischen Auslandsguthaben zweckgebunden aufgetaut werden. Sie könnten unter VN-Aufsicht zur Finanzierung wichtiger Importe verwandt werden, um die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur des Landes zu restaurieren;
- auf die USA und Großbritannien einzuwirken, dass diese ihre völkerrechtswidrigen Luftangriffe auf Ziele in den Flugverbotszonen, bei denen immer wieder Zivilisten getötet werden, umgehend einstellen;
- sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass das EU-Programm der humanitären Hilfe für die irakische Bevölkerung aufgestockt wird und allen Landesteilen des Irak gleichermaßen zukommt;

- den vom Auswärtigen Amt erstellten asylrechtlich relevanten Bericht zur Lage im Irak entsprechend der Ergebnisse der Berichte des Sonderberichterstatters für den Irak und anderer VN-Institutionen sowie der Einschätzung international anerkannter Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch zu überarbeiten und im Einvernehmen mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass keine Flüchtlinge in den Irak abgeschoben werden, sondern in der Bundesrepublik Deutschland Asyl erhalten.

Berlin, den 22. November 2000

Wolfgang Gehrcke
Heidi Lippmann
Carsten Hübner
Dr. Winfried Wolf

Dr. Dietmar Bartsch
Manfred Müller (Berlin)
Dr. Gregor Gysi
Ulla Jelpke
Roland Claus und Fraktion

Begründung

1. Die Aufrechterhaltung der Sanktionen ist angesichts der humanitären Katastrophe im Irak nicht zu rechtfertigen. Sie würde massiv Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN vom 10. Dezember 1948 widersprechen. Aus Protest gegen die verfehlte Sanktionspolitik der VN sind mittlerweile mehrere hohe für den Irak zuständige Repräsentanten der VN von ihren Posten zurückgetreten, zuletzt wie sein Amtsvorgänger, Dennis Halliday, der Koordinator des VN-Hilfsprogramms Hans von Sponeck und die Leiterin des Welternährungsprogramms im Irak, Jutta Burghardt. Eine Neubestimmung der Irak-Politik der internationalen Gemeinschaft ist unumgänglich. Um das Leiden der irakischen Bevölkerung zu reduzieren und die Versorgungslage wieder auf ein menschenwürdiges Niveau zu heben, ist es notwendig, die Frage der Wirtschaftssanktionen von der Durchsetzung der Entwaffnung und ihrer Überprüfung zu trennen.
2. Eine Änderung des Regimes im Irak, so sehr sie aufgrund der massiven Verstöße des derzeitigen Regimes gegen Menschen- und Völkerrecht auch notwendig erscheint, war niemals Gegenstand der verschiedenen Embargobeschlüsse des VN-Sicherheitsrates. Die Aufhebung der Sanktionen bzw. ihre Suspendierung ist ausschließlich an die Erfüllung der Abrüstungsvorschriften gebunden. Es untergräbt die Autorität der VN, wenn ihre Beschlüsse durch eine „hidden agenda“ zu einem willkürlichen Instrument einzelner Sicherheitsratsmitglieder umfunktioniert werden.
3. Tatsache ist, dass sich der Irak bei der Erfüllung der Auflagen wenig kooperativ gezeigt hat. Es besteht daher weiterhin der Verdacht, dass das Regime Waffenarsenale verborgen hält und neue Rüstungsanstrengungen zu unternehmen versucht. Auch wenn die Zielsetzungen der Embargobestimmungen grundsätzlich verwirklicht sind und der Irak keine unmittelbare militärische Bedrohung für die Region mehr darstellt, bleibt die Notwendigkeit strikter, internationaler Rüstungskontrolle bestehen. Die Arbeit der vom VN-Sicherheitsrat im Dezember 1999 durch Resolution 1284 eingesetzten Spezialkommission UNMOVIC ist daher auf längere Sicht notwendig und darf in keiner Weise behindert werden.